

I. Die Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004¹ wird wie folgt geändert:

5. Titel: Schulen

Allgemeines	Art. 53 ¹ Die Stadt führt Volksschulen sowie die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen Schulen und Institutionen. ² Sie kann weitere Schulen und ähnliche Institutionen führen oder sich daran beteiligen.
Stadtrat und Verwaltung	Art. 54 ¹ Der Stadtrat, die zuständige Direktion und die Schulleitungen leiten die städtischen Schulen nach Massgabe des kantonalen Rechts und der Schulordnung. ² Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Stadtparlaments und der Bürgerschaft.
Mitsprache der Lehrpersonen und Schulleitungen	Art 55 Die Lehrpersonen und die Schulleitungen bzw. ihre Vertretungen haben das Recht zur Mitsprache in den Bereichen, in denen Stadtrat und Verwaltung zuständig sind. Die Schulordnung regelt das Nähere.
Pädagogischer Beirat Schule	Art. 56 ¹ Der Pädagogische Beirat Schule besteht aus sieben Mitgliedern, die ausserhalb der Verwaltung stehen und besondere Kenntnisse im Bereich von Bildung und Schule besitzen. ² Der Pädagogische Beirat Schule: <ol style="list-style-type: none">1. beobachtet die städtischen Schulen und die für sie bedeutsamen Entwicklungen in Gesellschaft und Bildungswissenschaft;2. unterbreitet Anregungen und nimmt zuhanden von Stadtrat und Verwaltung Stellung zu grundsätzlichen Fragen im Bereich der städtischen Schulen, namentlich zu Fragen der Qualitätssicherung und der Schulentwicklung.
Zusammenarbeit von Schule und Eltern	Art. 57 Die Stadt fördert die Schaffung und die Tätigkeit von Elternforen, die der Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern dienen.

¹ sRS 111.1

cRS 2007

Schulordnung

Art. 58

Die Schulordnung enthält die weiteren Bestimmungen über die städtischen Schulen.

Weitere, von der Revision erfasste Bestimmungen:

Art. 31 Ziff.3

aufgehoben

Art. 31 Ziff. 4

„übrigen“ streichen

Art. 43 Abs. 1 Ziff. 1

„und der Befugnisse des Schulrats“ streichen

Art. 43 Abs. 1 Ziff. 1bis (neu)

den Pädagogischen Beirat Schule sowie dessen Präsidentin oder Präsidenten;

Art. 43 Abs. 1 Ziff. 2

die übrigen Verwaltungskommissionen, unter Vorbehalt der Befugnisse des Stadtparlaments gemäss Art. 31 Ziff. 4.

Art. 59

streichen

II.

Dieser Nachtrag untersteht dem obligatorischen Referendum.¹

¹ die Bürgerschaft stimmte dem Nachtrag I der Gemeindeordnung am 26. November 2006 zu.

- III. Dieser Nachtrag bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements.¹
Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.²

St.Gallen, 29. August 2006

Im Namen des Stadtparlaments
Die Präsidentin:
Christina Fehr Dietsche

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

¹ vom kantonalen Departement des Innern genehmigt am 11. Dezember 2006
² Inkrafttreten: 1. August 2007